



Statuten der Grünliberalen Partei des Kantons Zug

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name und Zweck
Unter dem Namen Grünliberale Partei Kanton Zug besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Zug.
- Art 2 Vereinszweck
Die Grünliberalen Kanton Zug bezwecken
1. den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
 2. die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft und Mobilität;
 3. den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
 4. die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
 5. die Vertretung der Parteianliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit
- Art. 3 Aufbau der Partei
Die Grünliberale Partei Kanton Zug gliedert sich in Ortsgruppen, welche den Parteizweck unterstützen. Es sind dies die Ortsgruppen der elf Zuger Einwohnergemeinden und die Junge Grünliberale Kanton Zug.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft bei den Grünliberalen Kanton Zug steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.
- Art. 5 Der Vorstand der Grünliberalen Kanton Zug entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern.

- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der Grünliberalen des Kantons Zug erfolgen kann;
 2. durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Das Erlöschen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt;
 3. durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

- Art. 7 Bei allen Vorstandsentscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

III. Mittel und Haftung

- Art. 8 Die Mittel setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Behördenabgaben, Spendenbeiträgen, Vermögen, Vermögenserträgen und Legaten.

- Art. 9 Zur Erfüllung des Parteizwecks wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag für die Grünliberalen Kanton Zug eingezogen.

- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten der Grünliberalen Kanton Zug haftet allein das Vereinsvermögen.

- Art. 11 Eine Verteilung des Vermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Art. 12 Die Organe der Grünliberalen Partei Kanton Zug sind:
1. die Generalversammlung und ausserordentliche Mitgliederversammlungen;
 2. der Vorstand;
 3. die Geschäftsleitung
 4. die Ortsgruppen;
 5. die Arbeitsgruppen;
 6. die Revisionsstelle.

V. Mitgliederversammlung

Art. 13 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Grünliberalen Kanton Zug.

Art. 14 Die Mitglieder treten ordentlicherweise im ersten Quartal des Jahres für die Rechnung und im 4. Quartal für die Budgetannahme zusammen.

Art. 15 Über die Aufnahme von Traktanden entscheidet der Vorstand.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 20 Kalendertage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen.

Jedes Mitglied kann bis 15 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingebrachte Behandlungsgegenstände auf die Traktandenliste setzen lassen.

Art. 16 Zusätzliche ausserordentliche Versammlungen finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens fünf Mitglieder schriftlich verlangen. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Art. 17 Mitgliederversammlungen haben, sofern das einzelne Geschäft ordentlich traktandiert wurde, folgende Befugnisse:

1. Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen.
2. Wahl der nationalen Delegierten und Ersatzdelegierten für ein Jahr.
3. Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr.
4. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Voranschlages.
5. Genehmigung von Parteizielen und Parteiprogrammen.
6. Abschliessende Bereinigung der Wahllisten für nationale Wahlen.
7. Abschliessende Nominierung von KandidatInnen für Regierungs- und Ständerat.
8. Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen.
9. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.
10. Beschlüsse über weitere Geschäfte.

- Art. 18 An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind. Die Versammlung wählt oder beschliesst in offener Abstimmung. Mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Wahlen oder Abstimmung verlangen. Die/Der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- Art. 19 Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- Art. 20 Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelsmehr der Anwesenden gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

VI. Vorstand

- Art. 21 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben bis maximal 15 Mitgliedern. Die Sitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder zugänglich.
- Art. 22 Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich.
- Art. 23 Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- Art. 24 Dem Vorstand gehören an:
1. Geschäftsleitung
 2. KassenführerInn
 3. Leiter der Ortsgruppen
 4. VertreterInn der Jungen Grünliberalen Kanton Zug
- Art. 25 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
1. Wahl der Kassierin/des Kassiers;
 2. Bestätigung der Ortsgruppenpräsidien;
 3. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung und Durchführung von Urabstimmungen zu Sachthemen;
 4. Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen oder die Lancierung von Initiativen und Referenden, sofern dreiviertel der anwesenden Vorstands-

- mitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen;
5. Anstellung der Parteisekretärin/des Parteisekretärs;
 6. Nomination von KandidatInnen für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
 7. Beschlussfassung über Listenverbindungen bei nationalen Wahlen;
 8. Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden;
 9. Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben;
 10. Erteilung von Aufträgen an Sekretariat, Arbeitsgruppen und Kommissionen;
 11. Regelung der rechtsverbindlichen Unterschrift der Grünliberalen Kanton Zug nach aussen;
 12. Ergreifen aller notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

VII. Geschäftsleitung

- Art. 26 Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied.
- Art. 27 Sie hat die administrative Führung des Tagesgeschäfts inne.

IIIX. Sektionen / Ortsgruppen

- Art. 28 Die kommunalen Sektionen können als Vereine gemäss OR oder als lose Ortsgruppen geführt werden. Allfällige Vereinsstatuten dürfen den Statuten des Kantons nicht widersprechen und müssen vom Vorstand des Kantons genehmigt werden.
- Art. 29 Sofern sie nicht als eigene Vereine organisiert sind, sind sie folgendermassen zu administrieren:
- Art. 30 Die Ortsgruppen bilden die Vertretung der Grünliberalen Kanton Zug in den Zuger Gemeinden. Eine Ortsgruppe besteht mindestens aus einem Parteimitglied.
- Art. 31 Bei mehreren Mitgliedern bestimmt die Ortsgruppe ein Mitglied, welche die Ortsgruppe innerhalb der Gemeinde nach aussen vertritt. Diejenige Person gilt auch als Ansprechperson für den Vorstand der Grünliberalen Kanton Zug.

Art. 32 Unter Beachtung der vorliegenden Statuten der Grünliberalen Kanton Zug organisieren sich die Ortsparteien in ihren inneren Angelegenheiten selbständig.

Art. 33 Die Ortsgruppen bemühen sich, aktiv an der Meinungsbildung in den jeweiligen Gemeinden zu wirken, weshalb sie versucht sind, die Ortsgruppen in sämtlichen Gremien der jeweiligen Gemeinden zu vertreten.

Art. 34 Bei gemeindepolitischen Angelegenheiten stehen den Ortsgruppen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. Teilnahme an Vernehmlassungen;
2. Verfassen von Motionen, Postulate und Interpellationen;
3. Verfassen von Medienmitteilungen;
4. Verfassen von Empfehlungen zu Abstimmungen und Wahlen.

Jedoch ist der Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Zug mind. zehn Tage im Voraus zu informieren. Der Vorstand der Grünliberalen Partei Kanton Zug interveniert nur bei Statutenverletzungen.

Art. 35 Bei Angelegenheiten, welche die gemeindlichen Grenzen überschreiten, müssen im Voraus zwingend mit der jeweils betroffenen Ortsgruppe(n) und dem kantonalen Vorstand Abklärungen betreffend einheitlicher Meinungsvertretung nach aussen getroffen werden.

IX. Finanzen

Art. 36 Der Mitgliederbeitrag wird von der Kantonssektion erhoben, welche auch die Kasse für den ganzen Kanton führt.

Art. 37 Mandatsträger-Beiträge:

	Anteil vom Netto Gehalt
Kantonsrat inkl. Kommissionen	20%
GGR Zug inkl. Kommissionen	20%
Kommissionsentschädigungen der Gemeinden sofern diese Netto 1000 CHF pro Person übersteigen (exkl. GGR Zug)	20%
Nationale Legislative	10%
Exekutivämter auf Stufe Gemeinde oder Kanton	5%

X. Arbeitsgruppen

Art. 38 Die Arbeitsgruppen erarbeiten zu einem bestimmten Sachthema die Grundlagen der Grünliberalen Partei Kanton Zug. Sie unterstützen in vorbereitender Weise die Entscheidungen der Grünliberalen Partei Kanton Zug und deren Vertreter in den Räten. Sie erarbeiten Vernehmlassungen sowie andere Stellungnahmen.

Art. 39 Die Arbeitsgruppen haben keine Entscheidungskompetenz, aber das Recht dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.

Art. 40 Der Vorstand bestimmt die Leitung der Arbeitsgruppen; ansonsten organisieren sich die Arbeitsgruppen selber.

XI. Revisionsstelle

Art. 41 Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin oder einem Revisor. Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Genehmigt an der Generalversammlung 1. April 2019

Annette Rubach
Co-Präsidentin



Daniel Stadlin
Co-Präsident

